

Sehr geehrter Herr Schwäblein,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

1. **Welche Relevanz haben diese textlichen Festsetzungen? und**
2. **Gibt es für die textlichen Festsetzungen eine zeitliche Begrenzung?**

Die von Ihnen genannten textlichen Festsetzung des Grünordnungsplanes wurde in den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV 495 "Wohnen am Luisenpark" übernommen (siehe textliche Festsetzung Nr. 9.2.) und sind damit als planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für Jedermann bindend. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht festgesetzt.

Die in der textlichen Festsetzung Nr. 9.2. definierte Höhe von 100-125cm bezieht sich dabei auf die Pflanzqualität zum Zeitpunkt der Pflanzung, nicht jedoch auf die Endhöhe des Pflanzenwuchses. Die Wuchshöhe der Strauchpflanzung ist nicht festgesetzt und damit nicht begrenzt. Insofern widersprechen die in Rede stehenden vorhandenen Hecken mit Höhen über 125 cm nicht den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 495 und sind damit planungsrechtlich zulässig.

3. **Wer setzt die Einhaltung der textlichen Festsetzungen wie durch?**

Die Kontrolle der Einhaltung von planungsrechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Vollzug der Satzung obliegt in der Regel der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Die Vollzugsentscheidung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Stadt Erfurt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ich hoffe, Ihnen eine auskömmliche Auskunft erteilt zu haben.

Sehr geehrter Herr Schwäblein, die Stadtratssitzung findet am 10. Mai 2017 um 17.00 Uhr statt. Sie haben während der Sitzung die Möglichkeit, zwei sachliche Nachfragen zu stellen.